



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie(CDU)

und

**Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### Schriftliche Sprachtests bei Einbürgerung

1. Wird in Schleswig-Holstein zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache im Einbürgerungsverfahren ein schriftlicher Sprachtest durchgeführt?
  - a) Wenn ja, wie ist dieser konzipiert?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein.

Einbürgerungsvoraussetzung ist nach dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts u. a. der Nachweis **ausreichender** Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Voraussetzung prüfen die Einbürgerungsbehörden Schleswig-Holsteins unter Zugrundelegung der bundeseinheitlich geltenden, norminterpretierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000.

Danach liegen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden

kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann.

Ein schriftlicher Sprachtest ist nicht vorgesehen.

2. In welchen Bundesländern werden im Einbürgerungsverfahren schriftliche Sprachtests durchgeführt?
3. Wie sind die Sprachtests in diesen Bundesländern konzipiert?

Antwort zu den Fragen 2. und 3.:

Zur Beantwortung der gestellten Frage wäre eine Länderumfrage erforderlich, die innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.